

Kurztitel

Maschinenmechanik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 241/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 148/2011

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.06.2004

Außerkrafttretensdatum

31.05.2011

Text

Wiederholung der Prüfung

§ 11. (1) Die Zwischenprüfung kann wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist auf die mit "Nicht genügend" bewerteten Gegenstände zu beschränken.